

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 30. Juni 2015

49. Stück

197. Satzungsteil Zielvereinbarungen gemäß § 20 Abs 5 UG

197. Satzungsteil Zielvereinbarungen gemäß § 20 Abs 5 UG

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 auf Vorschlag des Rektorates den Satzungsteil Zielvereinbarungen gemäß § 20 Abs 5 UG beschlossen:

- (1) Die Leiterinnen und Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben haben mit den der Organisationseinheit zugeordneten wissenschaftlichen Angehörigen Zielvereinbarungen über die von ihnen zu erbringenden Leistungen in Forschung und Lehre abzuschließen (§ 20 Abs 5 UG). Diese Zielvereinbarungen bauen auf der Leistungsvereinbarung zwischen der Medizinischen Universität Innsbruck und dem Bund (§ 13 UG), dem Entwicklungsplan (§ 22 Abs 1 Z 2 UG), den Zielvereinbarungen der Organisationseinheit mit dem Rektorat sowie den strategischen Zielen der jeweiligen Organisationseinheit auf.
- (2) Gegenstand der Zielvereinbarungen ist einerseits die Festlegung der von den wissenschaftlichen Angehörigen der Organisationseinheit in einem bestimmten Zeitraum anzustrebenden Ergebnisse in Lehre, Forschung und sonstigen wissenschaftlichen Leistungen unter Berücksichtigung sonstiger Tätigkeiten (zB im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung), sowie andererseits die Festlegung der von der Leiterin oder vom Leiter der Organisationseinheit hierzu bereit zu stellenden Ressourcen. Auf die Freiheit der Wissenschaft und auf einen entsprechenden Freiraum der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Forschung und Lehre ist Bedacht zu nehmen (§ 20 Abs 5 UG).
- (3) Die Übertragung dieser Aufgabe an andere Personen als an die Stellvertreterin und den Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Organisationseinheit ist betreffend die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie das Universitätspersonal mit Habilitation unzulässig.
- (4) Der Vereinbarungszeitraum beträgt grundsätzlich ein Jahr.
- (5) Der Satzungsteil „Evaluation“ in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend zu berücksichtigen.
- (6) Dieser Satzungsteil tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Martin Krismer
Vorsitzender
